

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 11

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 11

Organ
für
die Schweiz.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 11. Juni 1903.

Wochenspruch: Wie unbedeutend manche Sorge war,
Wird uns erst dann, wenn größ're kommen, klar.

Schweiz. Gewerbeverein.

Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins in Chur, 176 Mann stark, faßte folgende Beschlüsse: Solothurn ist nächster Versammlungsort.

Bei diesem Anlaß soll das 25jährige Jubiläum des Vereins einfach gefeiert werden. Als Vorort wird Bern bestätigt, Scheidegger als Präsident.

Voos-Fegher referierte über das Bundesgesetz betreffend Verkürzung der Arbeit an Samstagen und über Gewerbegesetzgebung, auf Grund einer Enquete in den Sektionen, Ablehnung des ersteren, und Förderung des Gewerbewesens durch den Bund befürwortend. Nach interessanter Diskussion wurde folgende kombinierte Resolution angenommen: „Die Verkürzung der Arbeitszeit an Samstagen wurde, soweit Handwerk und Gewerbe in Betracht fallen, sowohl in der Abstimmung der Sektionen, als durch die Delegiertenversammlung als eine Lösung bezeichnet, die in der praktischen Ausführung zu den größten Schwierigkeiten führen und den Ruf des Fabrikgesetzes gefährden würde. Der Zentralvorstand wird daher eingeladen, neuerdings dahin zu wirken, daß in die Bundesverfassung ein Gewerbeartikel aufgenommen wird, auf Grund dessen eine schweizerische Gewerbeordnung auszuarbeiten ist,

welche neben Bestimmungen über Arbeiterschutz, namentlich auch solche zur Gewerbebeförderung enthält.“ — Betreffend Lehrlingsprüfungen und des Vorgehens gegen die Abzahlungsgeschäfte wurde der Vorstand eingeladen, die Fragen im Auge zu behalten. — Der Vorstand wurde bestätigt; für den demissionierenden Vogt-Basel Ost-Davos gewählt.

Verbandswesen.

Zimmerleutestreit in Bern. Nachdem in Zürich der Zimmerleutestreit beendet und sich die Ausständischen wieder unter den alten Bedingungen zur Arbeit begeben haben, sind bis jetzt alle Unterhandlungen im Zimmerleutestreit in Bern erfolglos geblieben. Am Dienstag Vormittag ist der Präsident der Streikkommission zu Regierungsrat Joliat geladen worden, um einen Vermittlungsversuch zu besprechen. Joliat erklärte, daß, wenn die Arbeiter auf ihrer Forderung von 48 bis 55 Cts. Stundenlohn verharren, die gesamte Meisterschaft des Bauhandwerkes auf nächsten Samstag ihren Arbeiter kündigen werde. Der Vertreter der Arbeiterschaft erklärte, daß die Zimmerleute auf ihrer Forderung beharren werden, zumal da bereits 13 Meister die Forderung zugestanden haben. Am Nachmittag fand dann eine stark besuchte Streitversammlung statt, die mit Einstimmigkeit beschloß, trotz der angedrohten Generalausperrung im Baugewerbe an ihren Forderungen festzuhalten.

Die Generalversammlung des Bauhandwerkermeister-Verbandes in Bern und Umgebung hat Mittwoch abend mit 118 gegen 3 Stimmen von 123 anwesenden Mitgliedern beschlossen, am Samstag den 6. Juni allen Arbeitern, ob im Fachverein oder nicht, auf 14 Tage zu kündigen, sodas auf 21. Juni eine allgemeine Sperrung eintritt. Die Versammlung hat sich mit den Zimmermeistern solidarisch erklärt. Es ist dies das erste Mal, das in der Schweiz eine solche Massregel ergriffen wird, sagt die „Schweiz. Schreinerzeitung“.

Zum Berner Zimmerleutenstreik. Druck erzeugt Gegendruck. Letzten Samstag wurde zirka 2500 Bauarbeitern in Bern auf 14 Tage gekündet und alsdann beginnt die allgemeine Sperrung. Sämtliche Meister der Baugewerbe in Bern erklären sich hierin solidarisch. Da die Zimmerarbeiten nicht geliefert wurden, können die andern Bauarbeiten selbstverständlich auch nicht weiter geführt werden. Sodann sollen die Arbeiter gezwungen werden, von sich aus die fremden Bühler und Heher aus ihren Reihen zu entfernen, was wohl geschehen wird, wenn die Verdienstquelle gänzlich ver-

siegt und nur durch dies Radikalmittel wieder zum Fließen gebracht werden kann.

Zum St. Galler Malerstreik. Nachträgliches von der großen Protestversammlung der arbeitenden Maler im „Schützengarten“. Die 148 Anwesenden bezeichneten einstimmig den Malerstreik als einen Gemaltakt der Organisation und konstatierten, das bis dato gelernte Maler bei einigermaßen ordentlicher Leistung über 52 Rappen verdienten, sodas durch diesen Streik die ungelerten Arbeiter über ihre Leistung bezahlt werden sollten. Der Haß der Streikenden gegen die Arbeitenden kommt so zum Ausdruck, das die Polizei sogar des Sonntags die Arbeitenden vor Insulten beschützen muß. Vergangenen Sonntag wurden 5 Mann von 4 Streikenden von einer Wirtschaft zur andern mit Schmähungen verfolgt; wie es dann zu Tätlichkeiten kam und welcher Auflauf und Krawall stattfand, haben die Tagesblätter bereits berichtet.

Zur Führung der Genossenschaftsmalerei werden die Streikenden schon ein paar gelernte Maler aus dem Ausland kommen lassen müssen.

Telegr.-Adresse: Armaturenfabrik.

Telephon 214.

Armaturenfabrik Zürich

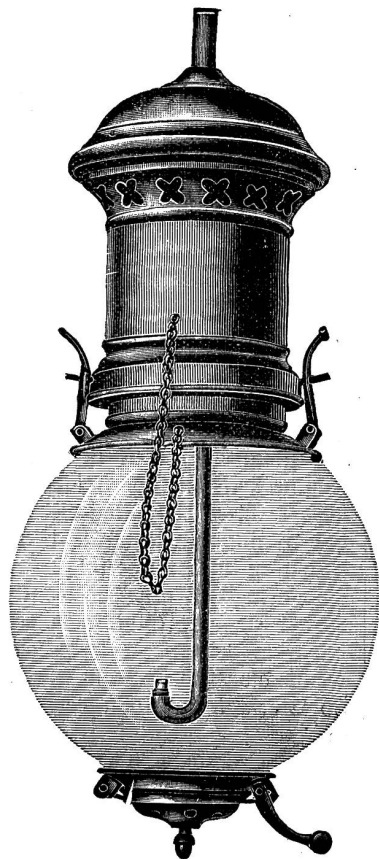
Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik Akt.-Ges., Nürnberg.

Ankerstrasse 110 — Zürich — Ankerstrasse 110

Gas-

Lampen
Kandelaber
Lyren
Leuchter
Drehwaren
Tulpen
Herde
Röhren
Pumpen

Musterbücher
und
Preislisten
gratis und franko.



Gas-

Laternen
Konsolen
Wandarme
Brenner
Hauptbahnen
Schalen
Heizöfen
Fittings
Werkzeuge

Engros
Export.



1986

Blitzableiter- Stangen

aus nahtlos gewalztem

**Mannesmann-
Stahlrohr**

liefern

Koller & Ulrich

Stockerstrasse 56

Zürich

Telephon 3,221

Grosse

Widerstandsfähigkeit.

Geringes Gewicht.

Billige Preise.

Dépôt in Zürich.

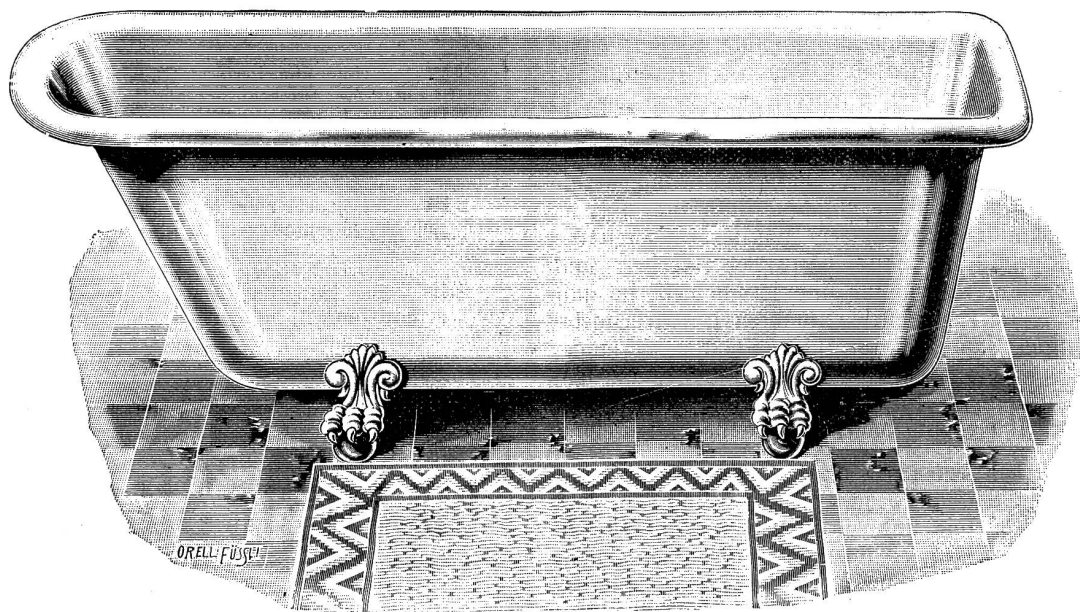
Am oberen Ende der Stange ist ein Innengewinde angebracht und werden dazu passende, mit Aussengewinde verseh. Spitzen jeden Systems auf Wunsch mitgeliefert. 1090

Aus einem Stück (nicht zusammengeschweisst).



[3]

Munzinger & Co., Zollstrasse 38, Zürich



998 b

Gas-, Wasser- und Sanitäre Artikel en gros.

Basler Arbeiterbewegung. Am Freitag Nachmittag fand unter dem Vorsitz von Regierungsrat Wullschlegler die Einigungsverhandlung in dem Konflikt zwischen den Parkettbodenlegern und den Fabrikanten statt, wozu jede der beiden Parteien vier Vertreter entsandte. Seit bald einem Jahre ist die Lohnbewegung im Gange. Der Verband schweizerischer Parketterien hatte beschlossen, die Akkordansätze der Bodenleger wesentlich zu reduzieren und er legte den Arbeitern einen bezüglichen Tarif vor. Die organisierten Parkettbodenleger weigerten sich, den reduzierten Tarif anzunehmen und es kam zwischen den Parteien zu wiederholten Unterhandlungen, die in anderen Schweiz-städten schon lange zu einem für die Arbeiter günstigen Abschlusse geführt haben. Nun ist auch in Basel eine friedliche Vereinigung zustande gekommen, die alten Akkordpreise bleiben in bisheriger Weise aufrecht erhalten und die über eine Firma verhängte Sperre ist vom heutigen Tage an aufgehoben. Die getroffenen Vereinbarungen haben auf vier Jahre Gültigkeit.

Verschiedenes.

Wichtiger Entscheid in einem Unfallentschädigungsprozess durch das Basler Appellationsgericht. Der Maschinist B. arbeitete in einer Basler mechanischen Schreinerei an einer mit Dampf betriebenen Zirkularsäge. Der Geschäftsinhaber hatte für diese Säge im August 1902 eine neue Schutzvorrichtung kommen lassen, bestehend in einer Art Mantel über der Säge mit einem sogenannten Spaltkeil, welcher auf der den Arbeitenden abgewendeten Seite in den durch die Säge geschnittenen Spalt des durchgeschobenen Holzes eintritt; dieser Spaltkeil ist am Sägekopf mit Schrauben befestigt. Der 34-jährige B. verletzte sich an der Säge, indem er ausglitt und mit der rechten Hand in die Säge geriet. Er verlor dadurch am Daumen das vordere Glied, am Zeigefinger

einen Teil des vordersten Gliedes und am Mittelfinger das zweite und dritte Glied. Die dauernde Erwerbs-einbuße, welche diese Verletzungen zur Folge haben, war von Prof. Hildebrand auf 40 Prozent geschätzt worden. Diesen Schaden klagte B. im Armenrecht ein, indem er vom Geschäftsinhaber eine Entschädigung von 5500 Fr. forderte. Der beklagte Prinzipal anerkannte hievon einen Betrag von rund 2000 Fr., verweigerte aber jede weitergehende Zahlungspflicht, indem er geltend machte, B. sei selbst am Unfälle schuld, weil er die Schutzvorrichtung nicht gebraucht habe. Der Kläger wollte dies jedoch nicht gelten lassen, weil die Schutzvorrichtung mangelhaft sei und nie gebraucht werde, selbst nicht unter den Augen des Meisters und seines Vorarbeiters.

Die Gerichte haben diese Frage des Selbstverschuldens in verschiedenem Sinne beantwortet. Das Zivilgericht nahm an, es liege kein solches Verschulden vor. Denn der Nichtgebrauch einer Schutzvorrichtung allein genügt nicht, um den Haftpflichtanspruch auszuschließen. Es müsse vielmehr eine bestimmte Fahrlässigkeit im Nichtgebrauch festgestellt sein. Im vorliegenden Falle habe es sich um eine neue Vorrichtung gehandelt, deren schützende Eigenschaften dem B. nicht völlig zur Gewissheit geworden waren und deren Verwendung vom Prinzipal nicht mit der nötigen Autorität erzwungen wurde. Die zweite Instanz dagegen urteilte strenger und wies die Klage, soweit sie nicht anerkannt war, ab. Das Urteil sagt, das Verhalten des Klägers sei ein derart schuldhaftes, daß die schweren Folgen desselben wesentlich ihm zur Last fallen. Allerdings liegt es in der Natur der Sache, daß das Arbeiten mit einer Schutzvorrichtung regelmäßig unbequem und für den raschen Fortgang der Arbeit nicht förderlich ist, und daher sind die Arbeiter von vornherein gegen solche Vorrichtungen eingenommen und suchen sie sich ihrer zu entledigen, wie sie können. Aber das berechtigt sie nicht, nach eigenem Gutdünken darüber zu entscheiden, ob sie sie